

Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

per Mail an: [rtvg@bk.admin.ch](mailto:rtvg@bk.admin.ch)

Schaffhausen, 26. Januar 2018

## **Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur eingangs erwähnten Vernehmlassung und nehmen dazu fristgerecht Stellung.

### Allgemeines

Wir begrüssen grundsätzlich weite Teile der vorgeschlagenen Änderungen. Das Hauptanliegen der Vorlage, die Einführung zielgruppenspezifischer Werbung durch die SRG, lehnen wir hingegen ab.

### Bemerkungen zu einzelnen Elementen:

#### Zielgruppenspezifische Werbung

Als Vertreter eines kleinen Kantons mit kleinen regionalen Radio- bzw. TV-Sendern sprechen wir uns gegen zielgruppenspezifische Werbung durch die SRG aus. Insbesondere ist auszuschliessen, dass die SRG zielgruppenspezifische Werbung nach geografischen Kriterien schaltet. Sie darf keine zielgruppenspezifischen Angebote machen, welche auf eine lokal-regionale Kundschaft ausgerichtet sind. Die minimale geographische Grösse für ihre Angebote im Werbe- wie auch im Sponsoringbereich muss die Sprachregion sein.

Sollte es konzessionierten Sendern erlaubt sein, zielgruppenspezifische Werbung zu schalten, ist darauf zu achten, dass nicht-konzessionierte Sender nicht benachteiligt werden. Der Vorteil der Gebührengelder darf nicht dazu eingesetzt werden, sich im Werbemarkt weitere Vorteile gegenüber rein privat finanzierter Konkurrenz zu verschaffen.

### Unterstützung der SDA

Wir begrüßen die vorgesehene Unterstützung der Schweizerischen Depeschagentur AG (SDA). Die Schaffung der Möglichkeit, mit der SDA eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen zu können, führt zur Stärkung der Qualitätssicherung bei den regionalen Medien. Mit einem Beitrag aus der Radio- und Fernsehgebühr kann der Umfang und der Gehalt der Dienstleistungen der SDA insbesondere für die regionalen Programme gesichert werden.

Bei der Unterstützung der SDA ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Gelder insbesondere in die Bereitstellung von Texten - und nicht von Bewegtbildern - investiert werden. Sollten die Gelder dennoch für die Bewegtbildproduktion eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass die Mittel aus der Radio- und Fernsehgebühr ausschliesslich so eingesetzt werden, dass alle lokal-regionalen Anbieter gleichberechtigten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Produktionen haben. Zudem muss der SDA untersagt sein, mit den aus diesen Mitteln generierten Inhalten ein Konkurrenzangebot zu privaten Anbietern zu schaffen.

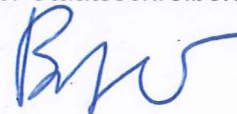
Im Übrigen sollte die Unterstützung der SDA aus den SRG-Abgabeanteilen (Art. 68a Abs. 1 lit. a RTVG) finanziert werden, und nicht aus dem Anteil der konzessionierten Sender (Art. 68a Abs. 1 lit. b RTVG).

### Abgabenüberschüsse

Wir regen an, dass der nicht verwendete Ertrag gemäss Art. 40 Abs. 3 RTVG zusätzlich auch für gezielte Projekte und Unterstützung der jeweiligen privaten Veranstalter berücksichtigt werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Staatsschreiber:



*Dr. Stefan Bilger*